Telekom

Anschrift Generaldirektion der Deutschen Bundespost Telekom
Postfach 2000, 5300 Bonn 1

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Regionale und Zentrale Mittelbehörden
Bereich Telekom

[illegible] Braunschweig
Eing [illegible] AUG. 1991

Ihre Referenzen
Unser Zeichen 712a A 6215
Durchwahl (02 28) 1 81-71 29
Datum 20. 8. 91
Betrifft Zur AmtsblVfg 767/1989 vom 31.7.89
-Postlaufbahnverordnung- vom 27.7.1989

0 Kernaussage

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die für die Mittelbehörden und Ämter relevanten Bestimmungen der Postlaufbahnverordnung und geben darüber hinaus konkrete Durchführungsanweisungen.

1 Zu § 4 (Laufbahnwechsel)

Über einen Laufbahnwechsel innerhalb der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes von Beamten/innen, die der DBP TELEKOM angehören bzw von einem anderen Unternehmen der DBP dorthin versetzt werden sollen, entscheidet die Mittelbehörde, in deren Bereich der Wechsel stattfinden soll, unter Beachtung der jeweiligen LAPOn.

Hinsichtlich solcher Beamten/innen, die zur DBP TELEKOM versetzt werden sollen und nicht einem Unternehmen der DBP angehören, entscheidet die Generaldirektion.

In jedem Fall prüfen die Mittelbehörden vorab, ob ein Laufbahnwechsel befürwortet wird bzw ob er genehmigt werden kann. Hierbei muß die Gleichwertigkeit der Laufbahnen festgestellt werden. D.h., beide Laufbahnen müssen eine gleiche oder ähnliche Vorbildung voraussetzen und die in der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen zum überwiegenden Teil auch Inhalt der Laufbahnausbildung und Prüfung sowie der Dienstgeschäfte in der früheren Laufbahn sein.

...

Hausanschrift Generaldirektion, Godesberger Allee 117, 5300 Bonn 2
Postanschrift Postfach 2000, 5300 Bonn 1
Telekontakte Telefon (0228) 181-0 Telefax (0228) 181-8872
Sitz Bonn
Aufsichtsratsvorsitzender: Rolf-Dieter Leister
Vorstand: Helmut Ricke (Vorsitzender), [illegible], Dieter Gallist, Horst Gellert, Klaus Hummel, Dr. Joachim Kröske,
Carl-Friedrich Meißner, Helmut Schön, Gerd Tenzer
[illegible]

2. Zu § 5 (Einstellung in den Vorbereitungsdienst)

Der Begriff der Mangellaufbahn bezieht sich auf den gesamten Bereich des Unternehmens DBP TELEKOM (keine regionale Einschränkung). Die hierzu erforderliche Feststellung trifft die Generaldirektion Telekom. Für Laufbahnen, in die Bewerber/innen im Sinne der §§ 18 Abs. 2 od. 20 Abs. 3 BLV eingestellt werden, bedarf es keiner Feststellung, daß es sich um eine Mangellaufbahn handelt (AFt/BFt, Ang BF). In diesen Fällen ist die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses bis zum Höchstalter von 38 Jahren zulässig.

Unabhängig von der Ausnahmeregelung des § 5 PostLV sollten vorzugsweise lebensjunge Bewerber/innen eingestellt werden.

Für die Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes gilt weiterhin grundsätzlich das Einstellungshöchstalter von z. Z. 23 Jahren. Ausnahmen von diesem Höchstalter können von den Personalabteilungsleitern der Mittelbehörden genehmigt werden.

3. Zu § 8 (Ziel, Inhalt und Dauer der Probezeit)

3.1 Zu § 8 Abs. 1

Anrechenbar im Sinne dieser Vorschrift sind nur die Zeiten, die nach Erwerb der Vorbildungsvoraussetzung für die jeweilige Laufbahn gelegen haben. Ausschlaggebend für die Anrechenbarkeit von Zeiten ist allein die Art und Schwierigkeit der ausgeübten Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten müssen dem Amt der jeweiligen Laufbahn entsprochen haben. Es ist zu berücksichtigen, daß nicht in jedem Fall der gesamte Zeitraum einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit angerechnet werden muß, sondern daß durchaus im Rahmen der Einzelfallentscheidung auch nur ein gewisser Prozentsatz auf die Probezeit angerechnet werden kann. In jedem Einzelfall ist die Gleichwertigkeit der Tätigkeit nachvollziehbar durch die zuständige Mittelbehörde festzustellen.

Die Kräfte sollen bei Beginn des Vorbereitungsdienstes auf die Möglichkeit der Kürzung der Probezeit im Rahmen des § 8 Abs. 1 Satz 3 nachweislich hingewiesen und zur Vorlage entsprechender Unterlagen aufgefordert werden.

Die Beamten/innen sind innerhalb des ersten Jahres der Probezeit formlos zu beurteilen.

3.2 Zu § 8 Abs. 2

Eine Kürzung der Probezeit kommt nur dann in Betracht, wenn - neben erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen - die Laufbahnprüfung besser als befriedigend abgelegt wurde. Die Feststellung, ob die Leistungen eines/er Probebeamten/in erheblich über dem Durchschnitt liegen, ist anhand der Anforderungen,

...

die an eine/n Beamten/in im 1. Jahr nach der Laufbahnprüfung zu stellen sind, zu treffen.

3.3 Zu § 8 Abs. 3 und 4

Die Mindestprobezeit gilt gem § 8 Abs. 4 nur dann als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der vorgesehenen Übernahme in das Beamtenverhältnis in den Laufbahnen des einfachen Dienstes eine Beschäftigungszeit von mindestens 18 Monaten und in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes von 48 Monaten auf Personalposten der jeweils angestrebten Laufbahn abgeleistet wurden. Anrechenbar sind nur Beschäftigungszeiten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Für Nachwuchskräfte BFt/BPt, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den einfachen und mittleren post- und fernmeldetechnischen Dienst (AmtsblVfg Nr.856 vom 27.10.1986 und Nr.331 vom 30.04.1986) ausgebildet wurden, beträgt die noch abzuleistende regelmäßige Probezeit grundsätzlich 6 Monate. Sofern die der Ausbildung und Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung dienende Beschäftigung auf BFt/BPt-Dienstposten länger als 24 Monate betrug, können über die regelmäßig als Probezeit angerechneten 12 Monate hinaus weitere Beschäftigungszeiten auf BFt/BPt-Dienstposten auf die verbleibenden 6 Monaten angerechnet werden. Ausgenommen sind jedoch die Zeiten, die wegen mangelnder Bewährung einen längeren Einsatz auf diesen Personalposten vor Ablegen der Laufbahnprüfung erforderlich machen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Ableistung der Mindestprobezeit nach § 8 Abs. 3 BLV weiterhin.

4. Zu § 9 (Ausnahme von der Erprobungszeit)

Die Ausnahme von der Erprobungszeit muß in jedem Einzelfall festgestellt werden.

Die geforderte überdurchschnittliche Qualifikation der Beamten muß für den zu übertragenden höherbewerteten Dp nachgewiesen worden sein. Die überdurchschnittliche Qualifikation kann sich z. B. ergeben, wenn bereits Erfahrungen durch entsprechenden, vorübergehenden, erfolgreichen Einsatz auf höher bewerteten Dp gewonnen werden konnten.

Bei der Übertragung eines höherwertigen Dp an Beamte/innen, die sich im Regelaufstieg befinden, kann die Erprobungszeit in der Regel als nachgewiesen angesehen werden.

...

Die Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift treffen die Mittelbehörden für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst in eigener Zuständigkeit; für den höheren Dienst trifft diese die GD, ggf. auf Antrag der Mittelbehörde.

5. Zu § 11 (Regelungen für den Aufstieg in den einzelnen Laufbahnen)

5.1 Zu § 11 Abs. 1 (Aufstieg A nach B)

Die regelmäßige Bewährungszeit beträgt 6 Monate. Aus den Regelungen der BLV zum Aufstieg ergibt sich, daß eine Kürzung der Bewährungszeit dann möglich ist, wenn die Aufstiegsprüfung besser als befriedigend bestanden wurde und die Leistungen in der Bewährungszeit erheblich über dem Durchschnitt lagen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist eine Kürzung um höchstens die Hälfte der Bewährungszeit möglich.

Darüber hinaus kann die Bewährungszeit auf Grund von § 11 Abs. 1 S. 3 beim Vorliegen besonderer beruflicher Erfahrungen gekürzt werden. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn ein längerer erfolgreicher Einsatz auf Dienstposten des mittleren Dienstes nachgewiesen werden kann. Hierdurch kann die Bewährungszeit auch ganz entfallen. Die Entscheidung über die Kürzung oder den Wegfall der Bewährungszeit wird den Mittelbehörden übertragen. Diese ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.2 Zu § 11 Abs. 2 (Aufstieg B nach C)

Die regelmäßige Bewährungszeit beträgt 12 Monate. Sie kann um höchstens die Hälfte gekürzt werden, wenn die Aufstiegsprüfung besser als befriedigend bestanden wurde und in der Bewährungszeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht wurden. Die Feststellung, ob die Leistungen eines/er Aufstiegsbeamten/in erheblich über dem Durchschnitt liegen, ist anhand der Anforderungen, die an eine/n Beamten/in im 1. Jahr nach der Laufbahnprüfung zu stellen sind, zu treffen.

6. Zu § 12 (Aufstieg für besondere Verwendungen)

Bis zur Neuregelung der Grundsätze über den Aufstieg für besondere Verwendungen gelten die bisher gültigen Bestimmungen für die Deutsche Bundespost (AmtsblVfg. Nr. 166/80) weiter mit der Maßgabe, daß die Regelungen der Absätze 1 und 2 Anwendung finden.

Die regelmäßige Bewährungszeit für den Verwendungsaufstieg in den mittleren Dienst beträgt 6 Monate, für den in den gehobenen Dienst 12 Monate. Sie kann um höchstens die Hälfte gekürzt wer-

...

den, wenn in der Bewährungszeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht wurden. Die Entscheidung über die Kürzung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Aufhebung von Verfügungen

Durch diese Regelungen werden die nachfolgenden Verfügungen aufgehoben:

313a (alt) A 6221-1 vom 15.12.88 OPD Vfg 32-2 B 6229-1 v. 30.12.88
312a (alt) A 6232 vom 23.01.89 OPD Vfg 32-2 A 6232 v. 02.02.89
311-4 (alt) A 6215 vom 17.08.89 OPD Vfg 31-1 A 6215 v. 28.08.89

Im Auftrag
Dr. Herbig

Abschrift
BMPT
GD Postdienst
GD Postbank
GB und FB der
GD Telekom